

**Sitzungsvorlage Nr. IX/291
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss 18.10.2017

Rat 30.11.2017

Betreff: 1. Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde

FB/Az.: 020.06

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage zur Vorlage IX/291 enthaltene Entwurf über die 1. Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen.

Sachverhalt:

I. Anpassungserfordernis der Ehrenordnung der Gemeinde Rosendahl aufgrund des neuen § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014, in Kraft getreten am 28. Mai 2014 der § 27 a neu eingefügt. Dieser regelt die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet.

Die Abfassung der Ehrenordnung der Gemeinde Rosendahl erfolgte im Jahr 2005, also zu einer Zeit, in der die Nutzung des Internets noch nicht so verbreitet war wie heutzutage. Die neue Gesetzeslage und das gewandelte Nutzerverhalten machen daher eine Änderung der Ehrenordnung notwendig.

II. Regelungen des neuen § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

§ 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) hat folgenden Wortlaut:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

III. Anpassungserfordernis

Die Bekanntmachung der o.g. Daten der Rats- und Ausschussmitglieder erfolgt bereits regelmäßig auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter www.rosendahl.de. Eine Anpassung der Ehrenordnung der Gemeinde Rosendahl vom 30. Juni 2005 zur Veröffentlichung der Daten von Rats- und Ausschussmitgliedern nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 in § 2 Abs. 1 ist daher hinsichtlich § 2 Abs. 1 erforderlich.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 muss daher zukünftig wie folgt lauten:

Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Rathaus der Gemeinde Rosendahl für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt. Gemäß § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) sind diese Angaben auch über das Internet zugänglich zu machen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Rosendahl und auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter www.rosendahl.de wird im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl hingewiesen.

Die vorstehende Änderung wurde in dem als **Anlage** beigefügten Entwurf der Änderung der Ehrenordnung berücksichtigt.

IV. Zuständigkeit

Nach § 3 Ziffer II Nr. 5 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verordnungen zuständig. Diese Regelung gilt auch für die Ehrenordnung entsprechend.

In Vertretung

Kenntnis genommen:

Roters
Allgemeine Vertreterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Entwurf 1. Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde Rosendahl